



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

### **Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 22. November 2017 die Vernehmlassung über die Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Aufgrund der geringen Bedeutung des Ackerbaus im Kanton Uri betrifft die Verordnungsänderung den Kanton Uri nur wenig. Der Kanton Uri ist jedoch mit der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich einverstanden. Zum Teil müssen noch gewisse Werte eingeführt oder angepasst werden. Der Kanton Uri hat deshalb noch Bemerkungen und Anträge zur Vernehmlassungsvorlage anzubringen.

#### **Allgemeines**

Zum Umfang von personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden in den Vernehmlassungsunterlagen keine Angaben gemacht. Es heisst lediglich, die Kantone können für ihren Vollzug neben dem Wissen des BAFU ebenfalls auf das Knowhow des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zurückgreifen.

Die Bestimmung der insgesamt 55 neu geregelten Stoffe erfordert jedoch eine sehr aufwändige Spezialanalytik im Spurenbereich, die für einzelne Stoffe noch entwickelt und in die Praxis eingeführt werden muss. Auch die Entnahme der Wasserproben zur Beurteilung der chronischen Toxizität ist viel aufwändiger, als die bisherige Entnahme mittels Stichproben. Die Ausarbeitung der technischen

Grundlagen für den Vollzug der neuen Anforderungen hat wie vorgesehen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung des neuen Probenahme- und Beurteilungskonzepts ist es wichtig, dass die langjährigen Erfahrungen der Kantone berücksichtigt werden und das Konzept praxistauglich und mit vertretbarem Mehraufwand umgesetzt werden kann.

Sollte es trotz Unterstützung des BAFU und des VSA zu erheblichen Mehraufwendungen für die Kantone kommen, ist eine Beteiligung des Bunds am Vollzugaufwand zu fordern. Zu bedenken gilt es jedoch, dass sich im Kanton Uri aufgrund der geringen Bedeutung des Ackerbaus ein Mehraufwand wohl in Grenzen halten wird.

#### *Antrag*

Bei vollzugsbedingten, substantiellen Mehrkosten ist eine angemessene Abgeltung der Kantone durch den Bund vorzusehen.

#### **Im Speziellen**

Die detaillierte Stellungnahme des Kantons Uri entnehmen Sie bitte aus dem ausgefüllten Vernehmlassungs-Formular (Word-Dokument) zur Verordnungsänderung in der Beilage.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 16. März 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

#### Beilage

- Ausgefülltes Formular (Word-Dokument) für die Vernehmlassung zur Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594

## **Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o AfU, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Name / Nom / Nome	
Datum / Date / Data	06.3.2018



## 2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

### **Unterstützung im Grundsatz für die Einführung von ökotoxikologisch basierte Anforderungswerten für Spurenstoffe**

Wir begrüßen die Einführung von wirkungsbasierten, ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten für organische Spurenstoffe. Der bisher allgemeingültige, numerische Grenzwert für organische Pestizide von 0.1 µg/l ist nicht zeitgemäss und im Vollzug schwer umzusetzen. Zudem schützt er die Gewässer in gewissen Fällen wie z. B. bei hoch-toxischen Insektiziden nicht ausreichend. Ebenfalls begrüßen wir die Unterscheidung zwischen akutem und chronischem Anforderungswert sowie die Präzisierung, dass für den chronischen Anforderungswert ein Zeitraum von zwei Wochen massgeblich ist.

Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ermöglichen aufgrund der ausgewählten Spurenstoffe eine einheitliche Beurteilung der Oberflächengewässer sowie die Fokussierung auf die besonders relevanten Stoffe für die nachfolgende Massnahmenplanung zur Reduktion des Eintrags dieser Stoffe. Die Auswahl der 55 organischen Spurenstoffe erfolgte systematisch anhand einer Priorisierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse. Die Kantone waren bei der Erarbeitung involviert und konnten sich einbringen, was sehr geschätzt wurde. Wir erachten die Auswahl als sinnvoll, sie deckt die zurzeit in der Schweiz eingesetzten, problematischen Stoffe ab. Aufgrund des dynamischen Marktes von Arzneimitteln, Pestiziden und Industriechemikalien wird die Möglichkeit, die Liste zeitnah für weitere Stoffe anzupassen, positiv gewertet.

Irritiert hat uns lediglich die Kategorisierung der schweizweiten Mikroverunreinigungen (MV) gem. Götz et al. (2011): Während in Tabelle 2 (s. 26) die persistenten MV der Kategorien I und II mit einer «hohen Wahrscheinlichkeit, in .... oberirdischen Gewässern gefunden zu werden» bezeichnet werden, finden nur gerade 5 von 25 MV den Eintrag als «Schweizspezifische MV» in Anhang 2, Tabelle A2. Wenn über 85% der Schweizspezifischen MV den Kategorien III und IV angehören, dann stellt sich uns die Frage, ob die MV der Kategorien I und II bislang nicht erhoben wurden bzw. weshalb im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht diesen MV auch Anforderungswerte zugeteilt wurden.

Wir gehen davon aus, dass die Herleitung der AQC- und CQC-Werte verlässlich ist. Wir begrüßen insbesondere, dass Sicherheitsfaktoren bei der Herleitung dieser Werte verwendet wurden.

Von den 38 organischen Pestiziden sind die chronischen Anforderungswerte nur von deren 12 gleich oder tiefer als 0.1 µg/l. Hier wird es darum gehen, dass mittels eines geeigneten Monitorings untersucht wird, ob (bei gleichen Anwendungsbedingungen) die Konzentrationen der 26 Pestizide in den Oberflächengewässern nun zunehmen.

Antrag 1: Einführung eines Vorsorgewertes für Stoffe mit sehr hohen chronischen Anforderungswerten

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Zum Beispiel beträgt der chronische Anforderungswert bei 13 Spurenstoffen mehr als 10 µg/l, bei 7 davon sogar mehr als 100 µg/l. Unter Anwendung der in Artikel 3 GSchG geforderten Sorgfaltspflicht sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis sind solch hohe Konzentrationen nicht tolerierbar. Zudem liegen sie in krassm Widerspruch zu den ökologischen Zielen in Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c GSchV, *wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.*

***Deshalb beantragen wir bei der Festlegung der numerischen Anforderungswerte für Pestizide nebst den ökotoxikologischen Aspekten auch die Vorsorge und das Schutzziel Trinkwasser einzubeziehen und einen Höchstwert für Einzelstoffe im tiefen µg-Bereich festzulegen und schlagen dafür einen Wert von 1 µg/l vor.***

Die Auswertung der langjährigen Messprogramme verschiedener Kantone hat gezeigt, dass Konzentrationen über 1 µg/l nur selten gemessen werden. In Kombination mit dem gestarteten AP PSM, welcher eine weitere Reduktion der PSM-Konzentrationen bewirken soll, ist daher eine Maximalkonzentration von 1 µg/l für Stoffe mit sehr hohen ökotoxikologische begründeten Qualitätszielen ein durchaus realistisches Ziel.

Antrag 2: Einführung von numerischen Anforderungswerten für alle nicht geregelten organischen Spurenstoffe

Es wird weiterhin eine Gesetzeslücke bei Spurenstoffen bestehen, für welche kein numerischer Anforderungswert im Anhang 2 definiert ist. Dies betrifft alle Arzneimittel und Industriechemikalien mit Ausnahme der 17 Stoffe, für welche neu ein Anforderungswert definiert wird. ***Wir beantragen deshalb analog zum Wert für organische Pestizide einen einheitlichen Anforderungswert für die nicht geregelten organischen Spurenstoffe.***

Antrag 3: Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite im Grundwasser

Laut Anhang 1 der GSchV darf das Grundwasser *«keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten»*. Im Anhang 2 der GSchV ist bisher geregelt, dass 0.1 µg/l organische Pestizide je Einzelstoff nicht überschritten werden darf. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im Anhang 2 der TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) gilt der Höchstwert von 0.1 µg/l für Pestizide und deren relevanten Metabolite im Trinkwasser. Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite gibt es keine, obwohl diese Stoffe langlebig sein können.

Das Fehlen einer konkreten Anforderung für langlebige, nicht relevante Metabolite führt zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug des Gewässerschutzrechtes. Die Verunreinigungen des Grundwassers mit langlebigen Metaboliten lösen zudem Verunsicherung bei Konsumentinnen und Konsumenten von Trinkwasser aus und führen zu einem Imageverlust des wichtigsten Lebensmittels – des «Trinkwassers».

Die heutige sehr gute Datenlage über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und deren Metabolite im Grundwasser zeigt, dass vor allem nicht relevante Metabolite im Grundwasser regelmässig in erhöhten Konzentrationen > 0.1 µg/l auftreten (Reinhardt et al. 2017, A&G Nr. 6). Dabei werden teilweise sogar Konzentrationen von > 1 µg/l erreicht (z. B. Desphenyl-Chloridazon). Langlebige Substanzen können das Grundwasser auf Jahrzehnte hinaus verunreinigen, selbst wenn keine Einträge mehr erfolgen. Dies wird uns am Beispiel von Atrazin eindrücklich aufgezeigt. Der Einsatz von Atrazin ist seit 2011 verboten. Der Wirkstoff und seine Metaboliten werden aber heute noch regelmässig im Grundwasser in Konzentrationen > 0.1 µg/l nachgewiesen. Das widerspricht dem Nachhaltigkeits- und dem Vorsorgegedanken. Nur die Festlegung eines sinnvollen und ausreichend strengen Anforderungswertes für

nicht relevante Metabolite kann dem entgegenwirken und die bestehenden Unsicherheiten beseitigen. Seit Jahren fordern VKCS, KVV, BPUK, GDK und SVGW entsprechende Regelungen.

**Wir beantragen, dass das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen einheitlichen Anforderungswert für nichtrelevante Metaboliten von Pestiziden im nutzbaren Grundwasser festlegt.**

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?**  
**Êtes-vous d'accord avec le projet ?**  
**Siete d'accordo con l'avamprogetto?**

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Diclofenac und Mefenaminsäure	Definition des akuten Qualitätskriteriums oder Angabe einer Interpretationshilfe	Bei beiden Substanzen fehlen die akuten Qualitätskriterien. Werden aber in einer Stichprobe bzw. kurzzeitigen Mischprobe Konzentrationen über dem chronischen Anforderungswert gemessen, ist für den Vollzug unklar, wie das Resultat zu bewerten ist. Für diese Fälle wäre zumindest eine Interpretationshilfe erwünscht, zum Beispiel in Form einer Fussnote.